

HRRS-Nummer: HRRS 2013 Nr. 921

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2013 Nr. 921, Rn. X

BGH 5 ARs 34/13 - Beschluss vom 20. August 2013 (BGH)

Erfordernis eines Absatzerfolges bei der Hehlerei (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung; Zustimmung zur Anfrage des 3. Strafsenats).

§ 259 StGB

Leitsatz des Bearbeiters

Eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei durch Absetzen setzt die Feststellung eines Absatzerfolges voraus (hier: Zustimmung des 5. Strafsenats).

Entscheidungstenor

Der Senat stimmt der Rechtsansicht des anfragenden 3. Strafsenats zu.

Er gibt entgegenstehende eigene Rechtsprechung auf.

Gründe

Der 3. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden: 1

"Eine Verurteilung wegen vollendeter Hehlerei durch Absetzen setzt die Feststellung eines Absatzerfolges voraus." Er hat daher bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob diese an entgegenstehender Rechtsprechung festhalten. 2

Der 5. Strafsenat folgt der Rechtsauffassung des anfragenden Senats und hält an entgegenstehender eigener Rechtsprechung nicht fest. 3